Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Mai 2017

390. Chemikalienverordnung und Biozidprodukteverordnung, Teilrevision (Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnete am 3. Februar 2017 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11) und zu jener der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12).

Die wichtigsten Punkte der ChemV-Revision sind:

- Einführung einer Meldepflicht für in Verkehr gebrachte chemische Zwischenprodukte;
- Einführung einer Meldepflicht für alle in Verkehr gebrachten synthetischen Nanomaterialien;
- Einführung einer Meldepflicht für Firmen, die synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden;
- Verankerung des Grundsatzes, dass ein Versuch an Tieren zur Ermittlung der Eigenschaften von Chemikalien die Ultima Ratio darstellt, und
- neue Publikationspraxis, indem die Kandidatenliste nur noch im Internet veröffentlicht werden soll.

Die wichtigsten Punkte der VBP-Revision und der damit verbundenen Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV, SR 813.153.1) sowie der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung EDI (SR 813.121) sind:

- Einführung eines Verfahrens zur Bewertung von in der EU eingereichten Gesuchen für Wirkstoffgenehmigungen und für eine neue Zulassungsart durch schweizerische Beurteilungsstellen;
- Festlegung von Gebühren für die Bewertung eines Wirkstoffdossiers und einer neuen Zulassungsart durch die Schweizer Beurteilungsstellen;
- weitere Anpassungen an die Entwicklung des EU-Rechts zur Vermeidung von technischen Handelshemmnissen und zur Aufrechterhaltung des Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen;
- Einführung des Konzepts des Parallelhandels für Biozidprodukte, die gemäss den nationalen Übergangsregelungen in der Schweiz und in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen, und
- neue Publikationspraxis, indem bestimmte Listen nur noch im Internet veröffentlicht werden sollen.

Mit dieser Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird ein erster Teil von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte Modernisierung des Chemikalienrechts umgesetzt. Die im vorliegenden Revisionspaket vorgezogenen Anpassungen in den Bereichen der Zwischenprodukte, der Nanopartikel, der Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskünfte bei Vergiftungsfällen und der Biozidprodukte sind grundsätzlich begrüssenswert. Allerdings bedürfen einige Vorschläge aus Sicht des kantonalen Vollzugs der Überarbeitung.

Die Überwachung der neuen Meldepflichten für zusätzliche Produkte und für weitere Unternehmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, wird für die kantonalen Vollzugsbehörden mit einem Mehraufwand verbunden sein. Da die personellen Mittel fehlen, wird der Vollzug dieser neuen Aufgaben im Rahmen von thematisch und zeitlich begrenzten Kampagnen und zulasten anderer Vollzugsaufgaben durchgeführt werden müssen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an dm@bag.admin.ch und dag.kappes@bag.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Teilrevisionen der Chemikalienverordnung (ChemV) und Biozidprodukteverordnung (VBP) und äussern uns wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision der Chemikalien- und der Biozidprodukteverordnung wird ein erster Teil von Änderungen im Hinblick auf eine gesamte Modernisierung des Chemikalienrechts umgesetzt. In einer zweiten Revision soll unter anderem der sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz am europäischen Registrierungsverfahren für Stoffe ergebende Handlungsbedarf aufgearbeitet werden. Für die dannzumal notwendige Neudefinition der Alt- und Neustoffe im Schweizer Recht ist es zweckmässig, das Ergebnis der letzten Registrierungsphase gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der EU abzuwarten.

2. Allgemeines

Grundsätzlich begrüssen wir den vorgeschlagenen Revisionsentwurf, insbesondere die Aufnahme von Meldepflichten für in Verkehr gebrachte Zwischenprodukte und Nanomaterialien sowie für Unternehmen, die Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden. Damit wird auch bei Zwischenprodukten und Nanomaterialien ein Überblick über die vorhandenen Produkte und die involvierten Betriebe ermöglicht, und die Abschätzung möglicher Risiken wird erleichtert. Die Regelungen im Bereich der Nanomaterialien sind jedoch in wichtigen Punkten noch missverständlich und erfordern Präzisierungen. Zudem ist es wichtig, dass das Meldeverfahren der Anmeldestelle Chemikalien des Bundes für die Entgegennahme dieser neuen Meldungen im Produkteregister Chemikalien rechtzeitig zweckmässig und benutzerfreundlich erweitert wird. So unterscheiden sich die neuen Meldungen bezüglich Zweck und Art der Angaben von den bisherigen Meldepflichten. Damit die betroffenen Unternehmen ihre neuen Meldungen mit vertretbarem Aufwand durchführen und die verschiedenen Arten von Meldungen klar unterschieden werden können, sind entsprechende spezifische und gut verständliche Prozesse einzuführen. Dies gilt besonders für die Meldepflicht von Unternehmen, die Nanomaterialien verwenden. Ansonsten muss mit einer ungenügenden Meldedisziplin dieser Betriebe gerechnet werden, womit der Nutzen der neuen Bestimmungen infrage gestellt würde.

Wir befürworten ebenfalls die neue Publikationspraxis für die Kandidatenliste sowie der Wirkstofflisten der Anhänge 1 und 2 VBP. Dies ermöglicht den zuständigen Bundesämtern, Entscheide der EU zeitnah zu übernehmen und zu publizieren.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der VBP an die Entwicklungen des entsprechenden EU-Rechts zur Aufrechterhaltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81) bewerten wir positiv.

Die Anpassungen der Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV) und der Biozidprodukte-Vollzugsverordnung des EDI betreffen die Vollzugsbereiche des Bundes. Diesbezüglich verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Entgegen den Ausführungen in der Regulierungsfolgeabschätzung wird die Überwachung der neuen Meldepflichten mit einem Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden verbunden sein, da zusätzliche Produkte und weitere Unternehmen, die bisher nicht kontrolliert werden mussten, zu überprüfen sein werden. Für den Vollzug im Bereich der Nanomaterialien sind die Kantone zudem auf die Erarbeitung und Bereitstellung einer entsprechenden Vollzugshilfe durch die zuständigen Beurteilungsstellen des Bundes angewiesen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen der ChemV

Art. 1 ChemV: Gegenstand und Geltungsbereich

Antrag 1: Abs. 4 sei wie folgt anzupassen: «Für kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 in Form …»

Es ist auf die im Dezember 2016 revidierte Fassung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung zu verweisen, die am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist.

Antrag 2: In Abs. 5 Bst. c sei auf das neue, am 1. Mai 2017 in Kraft getretene Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (nLMG, SR 817.0) zu verweisen und es seien die Ausnahmen vom Geltungsbereich zu aktualisieren und an die entsprechenden Vorschriften der EU anzupassen.

In der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) werden die Fertigerzeugnisse für den Endverbraucher ausgenommen. Gemäss den EU-Behörden gilt «der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet» als Endverbraucher (vgl. CLP-FAQ der European Chemicals Agency, ECHA #0182). Die ChemV nimmt dagegen die Fertigerzeugnisse für «berufliche oder private Verwender» aus. In der Schweiz sind somit im Gegensatz zur EU auch die beruflichen Verwenderinnen und Verwender ausgenommen, womit sich ein deutlicher Unterschied im Geltungsbereich ergibt.

Hinzu kommt, dass in Art. 4 nLMG die Definition des Lebensmittels auf «alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Verarbeitung oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden» ausgeweitet wird, d. h. neu im Vergleich zum bisherigen Art. 3 LMG auch auf Zusatz- und Aromastoffe. Es ist deshalb klarzustellen, dass Zusatz- und Aromastoffe in der Verarbeitungskette weiterhin auch den Bestimmungen der Chemikalienverordnung unterstehen.

Art. 2 ChemV: Begriffe und anwendbares Recht

Antrag: Nanomaterialien seien in Abs. 2 Bst. q so zu definieren, dass sie nicht unter die Anmeldepflicht gemäss Art. 24 ChemV fallen.

Gemäss den Erläuterungen zur Revision der ChemV beabsichtigt der Bund, eine Anmeldepflicht für bestimmte Nanomaterialien erst mit der nächsten Revision der ChemV einzuführen (Abschnitt 1.5.2 der Erläuterungen). Die gewählte Formulierung des Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 3 ChemV hat jedoch für Nanomaterialien, die in der europäischen Liste der Altstoffe (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, EINECS) nicht aufgeführt sind und daher als Neustoffe gelten, bereits eine Anmeldepflicht nach Art. 24 ChemV zur Folge. So sind auch Nanomaterialien, die aus mehreren Komponenten bestehen, nicht im

EINECS aufgeführt. Daher wären sie, wenn sie als Stoffe im Sinne der ChemV gelten, gemäss dem vorliegenden Entwurf als neue Stoffe zu betrachten, für die eine Anmeldepflicht ab einer in Verkehr gebrachten Menge von 1 t pro Jahr bestehen würde.

Art. 15a ChemV: Eindeutiger Identifikator

Wir begrüssen die Einführung des eindeutigen Identifikators UFI (eindeutige Formelerkennung, Unique Formula Identifier) und der damit verbundenen Kennzeichnungspflichten zur Verbesserung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen in gleicher Weise wie in der EU. Dem vorliegenden Vorschlag für die Anpassung der ChemV liegt erst ein Entwurf des Anhanges VIII der CLP-Verordnung zugrunde. Nach Erscheinen der definitiven Fassung des Anhangs VIII CLP sind allfällige Änderungen im laufenden Revisionsprozess der ChemV noch entsprechend zu berücksichtigen.

Antrag: Abs. 4 sei wie folgt umzuformulieren: «Für Zubereitungen zur ausschliesslich industriellen Verwendung kann die UFI nur im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden.»

Gemäss vorliegendem Revisionsvorschlag kann die eindeutige Formelerkennung (UFI) bei Zubereitungen für jegliche berufliche Verwendung statt auf der Etikette im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden. In der EU gilt dies nur für Zubereitungen zur industriellen Verwendung. Gerade im Bereich der breiten gewerblichen Verwendung ausserhalb industrieller Betriebe besteht ein erhebliches Risiko für eine Exposition gegenüber Arbeitsstoffen und für zufällige Kontakte mit Chemikalien und entsprechend das Bedürfnis für rasche Notfallauskünfte. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass in gewerblichen Betrieben die Verfügbarkeit des Sicherheitsdatenblatts im Gefahrenfall nicht so gut sichergestellt ist wie im industriellen Umfeld. Schliesslich ist die Anzahl der Betriebe und Personen, die in gewerblichen Betrieben direkt mit Chemikalien umgehen, deutlich höher als im industriellen Bereich. Die genaue Unterscheidung zwischen der «allgemeinen oder breiten beruflichen Verwendung» und der «industriellen Verwendung» ist weder im schweizerischen noch im europäischen Recht festgelegt. Trotzdem scheint die Übernahme des Begriffes im vorliegenden Kontext, auch im Hinblick auf die diesbezüglichen Übergangsfristen, zweckmässig. Als Hilfsmittel zur Eingrenzung der Begriffe für die beiden Kategorien beruflicher Verwender können die Leitlinien der European Chemicals Agency (ECHEA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung, R.12) zugezogen werden.

Art. 19 ChemV: Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts

Antrag 1: In Bst. d Ziff. 2 seien die weiteren Kriterien für das Erfordernis eines Sicherheitsdatenblatts nach Anhang II der CLP-Verordnung zu ergänzen.

Wir begrüssen die ausdrückliche Erwähnung der auslösenden Kriterien für die Erstellungspflicht von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Zubereitungen in Art. 19. Die im Entwurf aufgeführten Eigenschaften bilden Art. 31 der REACH-Verordnung ab. Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.10 der CLP-Verordnung zählt weitere Auslöser auf, die hier ebenfalls genannt werden sollten (Zubereitungen mit EUH210), da die vorgeschlagene Erweiterung von Art. 19 ChemV sonst unvollständig und deshalb nicht zweckmässig ist.

Antrag 2: Bst. d Ziff. 4 sei entsprechend der vierten Liste der EU-Kommission vom 31. Januar 2017 zu ergänzen.

Die EU-Kommission hat eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU erlassen. Diese neue Liste, die neben Änderungen bisheriger Grenzwerte am Arbeitsplatz auch Werte zu einigen weiteren Arbeitsstoffen umfasst, sollte hier ergänzt werden.

Art. 64 ChemV: Abgabebeschränkungen

Antrag: Es sei der bisherige Abs. 3 beizubehalten und auf den neu vorgeschlagenen Abs. 3bis zu verzichten.

Die geplante Revision von Art. 64 ChemV hat für die Schulen der Sekundarstufe I und II nachteilige Auswirkungen. Nach dem bisherigen Art. 64 Abs. 3 ChemV durften Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 an urteilsfähige Minderjährige im Rahmen ihrer Ausbildung abgegeben werden. Gemäss neuem Abs. 3 soll dies nur noch in der Berufsbildung gelten. Demgegenüber soll die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 an Minderjährige im Rahmen von schulischen Aktivitäten verboten werden; ausgenommen von diesem Verbot ist einzig die Gruppe 2 im Rahmen des Mittelschulunterrichts (neuer Abs. 3bis).

Obwohl in den Gruppen 1 und 2 besonders gefährliche Chemikalien aufgeführt sind, die mehrheitlich an Schulen nicht verwendet werden, gibt es einige Substanzen und Stoffklassen, mit denen bei entsprechender Anleitung und Aufsicht sicher umgegangen werden kann. An Schulen der Sekundarstufe I sind Stoffe der Gruppe 1 in der Praxis kaum in Gebrauch. Dagegen ist es wünschenswert, dass an Mittelschulen auch der Umgang mit gewissen gefährlicheren Stoffen aus der Gruppe 1 zugelassen wird (z. B. in kleineren angeleiteten Praktikumsgruppen oder im Rahmen von Maturitätsarbeiten). Die vorgeschlagene Regelung, namentlich das umfassende Verbot zur Abgabe von Stoffen der Gruppe 1, geht zu weit und ist abzulehnen.

Im Bewusstsein der möglichen Gefahren der Stoffe der Gruppen 1 und 2 wurden im Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen zwei Leitfäden für den Umgang mit Chemikalien an Volks- bzw. Mittelschulen erarbeitet (vgl. www.kl.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/klz/de/chemikalien/formulare_merkblaetter.html). Darin wird der Stand der Technik beim Umgang mit Chemikalien an Schulen formuliert. Der Verband der kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse) plant, mit Unterstützung des BAG, des BAFU und des SECO auf dieser Grundlage einen gesamtschweizerischen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen zu erarbeiten. Mit der konsequenten Anwendung der Leitfäden sind die notwendigen Voraussetzungen für den sicheren Umgang mit Chemikalien an Schulen gegeben.

Schliesslich steht die vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffs der «Abgabe» auf eine Weitergabe in einem Betrieb oder einer Organisation im Widerspruch zum bisherigen Prinzip der ChemV, wonach unter dem Begriff die gewerbliche Abgabe an Dritte verstanden wird. Damit würde eine begriffliche Unsicherheit bezüglich des Umgangs mit Chemikalien in anderen Betrieben geschaffen.

Eventualantrag: Anstatt der vorgeschlagenen Änderung von Art. 64 sei im 1. Kapitel des 4. Titels der ChemV eine Verweisung auf die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes aufzunehmen.

Gemäss den Beschäftigungsbeschränkungen nach der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) und der darauf abgestützten Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) dürfen Jugendliche in der beruflichen Grundbildung mit gewissen Chemikalien arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Schülerinnen und Schüler, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, unterstehen diesen Bestimmungen nicht. Eventualiter beantragen wir deshalb, das Schutzniveau der Schülerinnen und Schüler jenem von Jugendlichen in der Berufsausbildung anzugleichen und auch auf Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch diese in den Schulen bereits naturwissenschaftliche Fächer mit Experimenten mit Chemikalien besuchen. So könnte in der ChemV auf die entsprechenden Bestimmungen der beiden Jugendarbeitsschutzerlasse verwiesen werden, wobei anstelle der begleitenden Massnahmen im Sinn der Jugendarbeitsschutzverordnung in den Sekundar- und Mittelschulen die Instruktion, Anleitung und Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen gemäss Stand der Technik treten könnten. Der Stand der Technik kann sich dabei an den anerkannten Lehrmitteln, Fachinformationen von Verbänden und den erwähnten Leitfäden orientieren.

Art. 71a ChemV: Meldung der Verwendung von Nanomaterialien

Antrag 1: Nanomaterialien seien in den Anhang I der Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit aufzunehmen.

Nach dem vorgeschlagenen Art. 71a unterstehen gewisse Verwenderinnen und Verwender von Nanomaterialien zukünftig einer Meldepflicht. Die Meldungen dienen auch dazu, dass die zuständigen Durchführungsorgane des Arbeitnehmerschutzes die vom Umgang mit Nanomaterialien betroffenen Betriebe kennen und entsprechend beraten können. Eine Unterstellung dieser Betriebe unter die EKAS-Richtlinie 6508 gibt eine Grundlage für die Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und für die Beurteilung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung.

Antrag 2: Art. 71a sei so zu formulieren, dass lediglich Betriebe, die «reine» Nanomaterialien (Materialien, die der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. q Ziff. 1 ChemV entsprechen) verwenden, der Meldepflicht unterstellt werden. Solche, die nanomaterialhaltige Zubereitungen verwenden, sollen nicht meldepflichtig sein.

Der Ausdruck «Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwendet …» erweckt den Eindruck, dass Betriebe, die Zubereitungen mit beliebig kleinen Anteilen an Nanomaterialien verwenden, auch der Meldepflicht unterstellt sind. Bei der Verwendung von Zubereitungen, die Nanomaterialien in gebundener Form verwenden (z. B. in einer Farbe), ist die entsprechende Gefährdung der Arbeitnehmenden und der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus könnten Verwenderinnen und Verwender von Zubereitungen mit Nanomaterialien eine allfällige Meldepflicht nicht einhalten, da die notwendige Informationsweitergabe entlang der Lieferkette nicht geregelt ist. Schliesslich wäre auch im Vollzug kaum feststellbar, ob einer Zubereitung Nanomaterialien im Sinn der Definition zugegeben worden sind. Deshalb ist klarzustellen, dass lediglich Betriebe mit einem Expositionsrisiko an Nanomaterialien in reiner Form eine Meldepflicht haben.

Art. 71b ChemV: Inhalt der Meldung

Antrag: Art. 71b sei um einen weiteren Buchstaben zu ergänzen:
«h. die Umweltexpositionskategorien.»

Die in Bst. e und f aufgeführten Angaben zu den Verwendungszwecken und den Verfahrenskategorien dienen vor allem der Beurteilung bezüglich möglicher Personengefährdungen. Ebenso von Bedeutung sind mögliche Umweltgefährdungen. Daher sollen in der Meldung auch die Umwelt-

expositionskategorien (ERC) in Anlehnung an die Leitlinien der European Chemicals Agency (ECHEA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung, R.16) aufgeführt werden.

Art. 87 ChemV: Aufgaben der kantonalen Vollzugsbehörden

Antrag: Es sei in Abs. 2 ein neuer Bst. g einzufügen: «g. die Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien (Artikel 71a) erfolgt sind.»

Falls die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Meldungen über die Verwendung von Nanomaterialien entsprechend den übrigen Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten durch die kantonalen Vollzugsbehörden überwacht werden sollen, ist dies in Art. 87 als kantonale Aufgabe zu ergänzen. Die neue Meldepflicht nach Art. 71a ist durch Bst. a–f von Art. 87 Abs. 2 nicht abgedeckt.

Art. 88 ChemV: Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Vollzugsbehörden

Antrag: Es sei ein neuer Abs. 5 einzufügen: «Die zuständigen Beurteilungsstellen erlassen für die Vollzugsbehörden nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone eine Vollzugshilfe zur Überwachung der Vorschriften im Bereich der Nanomaterialien.»

Nach dem Inkrafttreten der vorliegenden neuen Vorschriften über Nanomaterialien werden Vollzugsaktivitäten zu deren Überwachung und Durchsetzung erforderlich sein. Die Kenntnisse über Nanomaterialien, deren Charakterisierung und die Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahren sind jedoch noch in Entwicklung und in einigen Bereichen Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Expertinnen und Experten. Es fehlen daher Erfahrungen und es besteht Ermessensspielraum bezüglich einiger Kriterien. Dies wird den Vollzug in diesem sensiblen Bereich erschweren. Es ist deshalb unumgänglich, dass eine entsprechende, breit abgestützte Vollzugshilfe vorliegen wird, die auch Empfehlungen für die Analytik enthält. Im Rahmen seines Auftrages nach Art. 33 ChemG soll der Bund verpflichtet werden, entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 93a Abs. 3 ChemV: Übergangsbestimmungen

Antrag: Die Übergangsbestimmungen für das Anbringen der UFI seien bezüglich Staffelung und Daten mit der EU abzugleichen.

Im vorliegenden Entwurf für die Anpassung der ChemV werden zwei Termine für die Einführung der UFI vorgeschlagen, nämlich der 31. Dezember 2019 bei Produkten für private Verwenderinnen und Verwender sowie der 31. Dezember 2020 bei Produkten für berufliche Verwenderinnen und Verwender. In der EU sind soweit bisher erkennbar drei Termine vorgesehen, nämlich der 1. Januar 2020 bei Produkten für private

Verwenderinnen und Verwender, der 1. Januar 2021 bei Produkten für die breite berufliche Verwendung und der 1. Januar 2024 bei Produkten für die Verwendung in Industrieanlagen. Wie im Antrag zum neuen Art. 15a ausgeführt, sollten die Bestimmungen zum UFI so weit wie möglich mit dem entsprechenden Recht der EU abgestimmt sein. Nicht zwingend erforderliche Abweichungen verursachen erfahrungsgemäss unnötigen Mehraufwand und Unsicherheit, insbesondere Probleme beim Import und Export.

Weil die Termine in der EU noch nicht definitiv festgelegt sind, sollen die Termine in der ChemV nach Bekanntwerden entsprechend übernommen werden.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen der VBP

Art. 13a VBP: Zulassung für den Parallelhandel

Betreffend die Zulassung von Biozidprodukten für den Parallelhandel haben wir einige Vorbehalte, da dadurch die Motivation der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer, Gesuche für Erstzulassungen einzureichen, herabgesetzt wird. Da der Parallelhandel in der Schweiz bereits vor einiger Zeit für europakompatible Zulassungstypen eingeführt wurde, ist es jedoch folgerichtig, dies auch für die Übergangszulassungen zu erlauben. Damit würde auch klargestellt, dass sämtliche Parallelimporte ohne Zulassung nicht gesetzeskonform sind, was die Kommunikation gegenüber den Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringern solcher Produkte im Vollzug erleichtern wird.

Art. 62c VBP: Behandelte Waren

Antrag: In Abs. 3 sei klarzustellen, dass behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Anforderungen nicht mehr erfüllen, jedoch vor dem 28. Februar 2017 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen.

Behandelte Waren, die Wirkstoffe enthalten, welche die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht mehr erfüllen, dürfen seit dem 28. Februar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weil der Begriff des Inverkehrbringens in der Schweiz jegliche Abgabe und Bereitstellung an Dritte umfasst, sind davon auch behandelte Waren betroffen, die vor diesem Datum hergestellt wurden. In der EU umfasst das Inverkehrbringen nur die «erste Bereitstellung auf dem Markt». Damit ergibt sich in der VBP eine unbeabsichtigte Abweichung im ansonsten mit der EU harmonisierten schweizerischen Recht zu Biozidprodukten und behandelten Waren. Dieser Unterschied sollte im Rahmen der vorliegenden Teilrevision beseitigt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli